

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode.  
Entwurf eines Gesetzes, die Dienstverhältnisse der Geistlichen der  
vereinigten evang.-prot. Landeskirche im Großherzogtum Baden ...

[urn:nbn:de:bsz:31-314422](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-314422)

# Vorlage

des

## Evangelischen Oberkirchenrats

an die

### Generalsynode

## Entwurf eines Gesetzes,

die Dienstverhältnisse der Geistlichen der vereinigten evang.-prot. Landeskirche im  
Großherzogtum Baden betreffend.

#### § 1.

Die Vorbedingungen zur Erlangung eines Pfarramts und die Dienstverhältnisse der unständigen Geistlichen werden, soweit sie nicht durch kirchliches Gesetz oder staatliche Vorschriften geregelt sind, durch Verordnung bestimmt.

#### § 2.

Der Geistliche hat alle Obliegenheiten seines Amtes gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amt der Achtung und des Vertrauens, welche sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen.

Darauf wird er bei Aufnahme in den Kirchendienst feierlich verpflichtet.

#### § 3.

Die Geistlichen bedürfen zu ihrer Verehelichung der Genehmigung des Oberkirchenrats. Sie ist rechtzeitig vor Beantragung des Aufgebots durch Vermittlung des Dekanats unter Vorlage eines pfarramtlichen Zeugnisses über die Braut nachzusehen.

#### § 4.

Die Ernennung des Pfarrers auf eine Pfarrei ist unwiderruflich.

Dem nach § 97 a RB. ernannten Pfarrer bleibt nach Ablauf seiner sechsjährigen Dienstzeit der Anspruch auf Verwaltung einer Pfarrei mit dem seinem Dienstalter entsprechenden Einkommen.

## § 5.

Die Versetzung eines endgültig angestellten Geistlichen ist ohne sein Ansuchen, abgesehen vom Dienststrafweg (§ 10 dieses Gesetzes), nur aus dringenden Rücksichten des Dienstes zulässig. In diesem Fall werden Zugskosten vergütet und die Ansprüche auf Dienst Einkommen nicht berührt.

## § 6.

Die Zurücksetzung eines Geistlichen ist, abgesehen vom Dienststrafweg (§ 10 dieses Gesetzes), nur zulässig, wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig geworden ist.

## § 7.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Anwendung der §§ 5. und 6. entscheidet der Erweiterte Oberkirchenrat. Vor der Entscheidung ist dem Geistlichen vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu gewähren. Auch ist er befugt, einen Vertreter gemäß § 18 dieses Gesetzes zu bestellen. Die Entscheidung mit Gründen ist ihm schriftlich zuzustellen.

## § 8.

Es steht dem Geistlichen frei, sein Amt niederzulegen. Jedoch ist er auf Verlangen des Oberkirchenrats verpflichtet, seine Stelle noch für die Dauer von höchstens drei Monaten vom Tag des Eingangs seiner Erklärung an weiter zu versehen. Mit dem Dienstaustritt verliert er seine Ansprüche auf Dienst Einkommen, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie auf die Amtsbezeichnung, sofern ihm diese nicht auf Ansuchen ausdrücklich belassen wird.

## § 9.

Ein Geistlicher, der seine Pflichten verletzt (§ 2 dieses Gesetzes), unterliegt dienstlicher Bestrafung.

## § 10.

Die Strafen sind:

## I. Ordnungsstrafen:

Verwarnung,

Verweis,

Geldstrafe bis zum Betrag von 100 M.

## II. Dienststrafen:

1. Geldstrafen über 100 bis zu 500 M.,

2. Zurücksetzung im Dienstalder bis zur Dauer von sechs Jahren mit der Wirkung, daß die betreffende Zeit in die Dienstzeit nicht eingerechnet wird,

3. Versetzung wider Willen, wobei dem Geistlichen die Umzugskosten ganz oder teilweise zur Last gelegt werden können,

4. Zurücksetzung wider Willen, wobei der Ruhegehalt bis auf zwei Drittel gemindert werden kann,

5. Entlassung aus dem Kirchendienst mit der Wirkung des Verlusts der Amtsbezeichnung, des Einkommens, des Anspruchs auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie des Rechts zur Vornahme von Amtshandlungen.

Die in §§ 106 Abs. 2 Ziff. 3 und 56 Ziff. 6 AB. dem Dekan und dem Diözesanausschuß verliehenen Dienstaufsichtsrechte bleiben durch dies Gesetz unberührt.

#### § 11.

Auf die Ordnungsstrafen erkennt der Oberkirchenrat. Vor deren Verfügung ist dem Geistlichen Gehör zu gewähren. Die Verfügung mit Gründen ist ihm schriftlich zuzustellen.

#### § 12.

Auf Dienststrafen erkennt das kirchliche Dienstgericht endgültig. Es besteht:

1. aus drei zum Richteramt befähigten Mitgliedern der Landeskirche,
2. aus zwei Mitgliedern des Oberkirchenrats, einem geistlichen und einem weltlichen,
3. aus vier Pfarrern der Landeskirche.

Für den Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens von Mitgliedern des Dienstgerichts werden ebenso viele Ersatzmänner bestimmt.

Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmänner unter Ziff. 1 erfolgt durch den Großherzog auf Vorschlag des Oberkirchenrats, derjenigen unter Ziff. 2 durch den Präsidenten des Oberkirchenrats, der im Bedarfsfall einen weiteren Ersatzmann ernennen kann, derjenigen unter Ziff. 3 durch Wahl der Generalsynode. Den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ernennt der Großherzog aus der Zahl der zum Richteramt befähigten Mitglieder.

Die Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner erlischt mit Zusammentritt der nächsten ordentlichen Generalsynode.

Die unter Ziff. 1 und 3 genannten Mitglieder dürfen nicht dem Oberkirchenrat angehören. Mit dem Eintritt in diese Behörde erlischt ihre Zugehörigkeit zum Dienstgericht.

Ein Mitglied, welches mit dem Angeeschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert ist, kann am Verfahren nicht teilnehmen.

#### § 13.

Ist im strafgerichtlichen Verfahren gegen einen Geistlichen rechtskräftig auf Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt, so tritt die Entlassung aus dem Kirchendienste (§ 10 Abs. 1 Ziff. II, 5) ohne weiteres Verfahren von Rechts wegen ein.

#### § 14.

Der Entscheidung des Dienstgerichts hat eine Voruntersuchung und eine mündliche nicht öffentliche Verhandlung voranzugehen.

#### § 15.

Die Einleitung des Dienststrafverfahrens wird vom Oberkirchenrat verfügt. Er beauftragt eines seiner Mitglieder, welches nicht Mitglied des Dienstgerichts sein darf, mit Führung der Untersuchung und Vertretung der Anklage.

#### § 16.

Dem Angeeschuldigten stehen alle Schutzbestimmungen der Strafprozessordnung sinngemäß zur Seite. Zu der Untersuchung ist er über die Anschuldigungspunkte mit seinen Anträgen und Erklärungen zu hören.

Nach Schluß der Untersuchung ist ihm deren Ergebnis mitzuteilen und ihm anheimzugeben, innerhalb entsprechender Frist weitere Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen.

Sodann werden die Akten mit dem Antrag des Anklagevertreters dem Oberkirchenrat vorgelegt. Dieser kann das Verfahren einstellen oder eine Ordnungsstrafe verfügen oder Verweisung vor das Dienstgericht beschließen. Auch von Einstellung des Verfahrens erhält der Angeschuldigte Ausfertigung mit Gründen.

#### § 17.

Nach Verweisung vor das Dienstgericht wird der Angeschuldigte von dem Vorsitzenden zur mündlichen Verhandlung in eine Sitzung vorgeladen. Der Ladung ist die Anklageschrift des Vertreters der Anklage beizufügen.

In jeder Lage des Verfahrens kann das Dienstgericht oder dessen Vorsitzender die Akten zur Ergänzung der Untersuchung dem Oberkirchenrat zurückgeben.

#### § 18.

Der Angeschuldigte kann zu seiner Verteidigung einen zum Richteramt Befähigten oder einen Amtsgenossen oder einen Professor der evangelischen Theologie, die der Landeskirche angehören, als Beistand zuziehen.

#### § 19.

Der Angeschuldigte kann zu jeder mündlichen Verhandlung mit der Verwarnung geladen werden, daß bei seinem ungerechtfertigten Ausbleiben verhandelt und auch ein Verteidiger nicht werde zugelassen werden.

#### § 20.

Ein Geistlicher, gegen den ein dienstgerichtliches Verfahren schwebt, kann sein Amt nur mit Genehmigung des Dienstgerichts niederlegen. Wird diese erteilt, so ist das Verfahren einzustellen. Dessen Kosten sowie die der etwa angeordneten einstweiligen Verwaltung der Stelle fallen dem Ausscheidenden zu.

#### § 21.

Zur Beurteilung bedarf es der Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder des Dienstgerichts.

In jeder ihm unterbreiteten Sache entscheidet das Dienstgericht darüber, ob und inwieweit die Kosten des Verfahrens und der etwa angeordneten einstweiligen Verwaltung der Stelle dem Angeschuldigten oder der Landeskirche zur Last fallen.

#### § 22.

Dem Angeschuldigten ist eine mit Gründen versehene Ausfertigung des Erkenntnisses zuzustellen.

#### § 23.

Der Vollzug des Erkenntnisses liegt dem Oberkirchenrat ob. Dem Großherzog steht das Recht der Begnadigung zu.

#### § 24.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Erkenntnis erledigten dienstgerichtlichen Verfahrens kann sowohl von dem Oberkirchenrat als von dem Verurteilten oder dessen antragsberechtigten Hinterbliebenen beantragt werden.

benen sinngemäß aus den in §§ 309 und 402 StrPrD. vorgesehenen Gründen beantragt werden. Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet das Dienstgericht ohne mündliche Verhandlung. Auf das Verfahren finden die §§ 400, 401, 403, 404, 409, 410, 411, 413 StrPrD. entsprechende Anwendung.

#### § 25.

Liegt gegen einen Geistlichen der dringende Verdacht eines Dienstvergehens vor, das nach seiner Beschaffenheit mit einer der in § 10 Abs. 1 Ziff. II, 3—5 dieses Gesetzes bezeichneten Strafen zu ahnden wäre, oder wird gegen einen Geistlichen das strafgerichtliche Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet, so kann der Oberkirchenrat mit Rücksicht auf das Wohl der Kirche die vorläufige Enthebung des Geistlichen vom Amt verfügen. Das Dekanat hat erforderlichenfalls diese Maßregel unverzüglich beim Oberkirchenrat anzuregen.

#### § 26.

Durch vorläufige Enthebung vom Amt wird der Anspruch auf Dienst Einkommen nicht berührt. Folgt strafgerichtliche Verurteilung, dann können die Kosten der etwa angeordneten einstweiligen Verwaltung der Stelle vom Oberkirchenrat dem Verurteilten ganz oder teilweise auferlegt werden.

#### § 27.

Wegen Handlungen, deren sich ein Geistlicher vor Eintritt in den Kirchendienst schuldig gemacht hat, kann auf die in § 10 Abs. 1 Ziff. II, 3—5 dieses Gesetzes bezeichneten Strafen erkannt werden, wenn durch diese Handlungen die Achtung und das Vertrauen, die der geistliche Beruf erfordert, in einem diese Strafen rechtfertigenden Maße geschmälert wird.

Die Bestimmungen der § 10 ff. dieses Gesetzes gelten auch in Ansehung der im Ruhestand befindlichen Geistlichen, deren Verhalten gegen § 2 dieses Gesetzes verstößt, mit der Maßgabe, daß in Fällen, wo gegen einen im Amt befindlichen Geistlichen auf Zurücksetzung im Dienstalter, Strafversetzung oder Zuruhefetzung zu erkennen wäre, auf Minderung des Ruhegehalts bis auf zwei Drittel zu erkennen ist.

Gegen einen Geistlichen, der aus dem Kirchendienst ausgetreten oder auf Ansuchen aus demselben entlassen ist (§§ 8 und 20 dieses Gesetzes), kann beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 dieses Gesetzes vom Dienstgericht auf Verlust des Rechts zur Vornahme von geistlichen Amtshandlungen und der ihm etwa belassenen Amtsbezeichnung erkannt werden.

#### § 28.

§ 89 Abs. 1 Ziff. 3 der Kirchenverfassung erhält die Fassung: „über Entlassung von nichtständigen Geistlichen und Kirchenbeamten sowie über Untersuchungen gegen Geistliche wegen der Lehre.“

§ 110 Abs. 2 Ziff. 13 der Kirchenverfassung erhält die Fassung: „die Erkennung von Ordnungsstrafen gegen Geistliche, Kirchenbeamte und Pfarrkandidaten.“

§ 112 der Kirchenverfassung wird ergänzt durch die Bestimmung: „Die Beschwerde ist innerhalb vierzehn Tagen vom Tag der Zustellung der Entscheidung an unter Angabe der Beschwerdepunkte beim Oberkirchenrat einzureichen.“

#### § 29.

Das kirchliche Gesetz vom 29. September 1899, die Ruhegehälter der Geistlichen der evangelischen Landeskirche Badens betr. (N.G. u. B.V. S. 128) wird geändert wie folgt:

„§ 3. Die Zuruhefetzung eines Geistlichen ohne sein Ansuchen ist, abgesehen vom Dienststrafweg, nur zulässig, wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte

zur Erfüllung seiner Amtspflicht unfähig geworden ist. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Erweiterte Oberkirchenrat. Vor der Entscheidung ist dem Geistlichen vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu gewähren. Auch ist er befugt, einen Vertreter gemäß § 18 des Gesetzes, die Dienstverhältnisse der Geistlichen betr., zu bestellen. Die Entscheidung mit Gründen ist ihm schriftlich zuzustellen."

§ 6 letzter Absatz erhält die Fassung: „Bei der Zuruheetzung im Dienststrafweg kann eine Minderung des Ruhegehalts bis auf zwei Drittel des gesetzlichen Betrags eintreten.“

§ 15 Abs. 1 Ziff. 1 erhält die Fassung: „infolge eines strafgerichtlichen oder Dienststraf-Erkenntnisses aus dem Kirchendienst ausscheidet.“

§ 30.

Art. 1 Ziff. 3 des kirchlichen Gesetzes vom 14. Juli 1891, die Beamten der evangelischen Landeskirche in Baden betr. (N.G. u. B.Vl. S. 101) erhält die Fassung: „Als Disziplinarhof wirkt das kirchliche Dienstgericht (§ 12 des Gesetzes, die Dienstverhältnisse der Geistlichen betr.).“

§ 31.

Das kirchliche Gesetz vom 26. Juli 1886, die Dienstverhältnisse der Geistlichen der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr. (N.G. u. B.Vl. S. 85), tritt mit Verkündigung dieses Gesetzes außer Kraft. Wo in Gesetzen oder Verordnungen darauf Bezug genommen ist, tritt die entsprechende Bestimmung dieses Gesetzes an die Stelle.

§ 32.

Dem § 3 des Gesetzes vom 14. September 1909 über die Einkommensverhältnisse der Pfarrer (N.G. u. B.Vl. S. 150) wird beigelegt: „Geistlichen auf Pfarreien, die durch Filialdienste oder andere Verhältnisse erheblich beschwert sind, wird durch den Erweiterten Oberkirchenrat eine besondere Vergütung bewilligt.“

§ 33.

Die Amtsdauer der erstmals bestellten Mitglieder des Dienstgerichts und ihrer Ersatzmänner erstreckt sich bis zum Zusammentritt der übernächsten ordentlichen Generalsynode.

## Begründung.

### Allgemeines.

In der 9. Sitzung der Generalsynode von 1914 (Bericht S. 272 ff.) wurde folgender Antrag des Verfassungsausschusses angenommen: „Die Generalsynode ersucht den Oberkirchenrat, der nächsten Generalsynode einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Vorschriften über die gesamten Rechtsverhältnisse der Geistlichen einheitlich zusammengefaßt werden. Dabei soll gleichzeitig eine Neuordnung der Dienstaufsicht mit Schaffung eines Disziplinarhofes für die Geistlichen vorgenommen werden.“ Der eingehende Vortrag des Berichterstatters beschäftigte sich aber ausschließlich mit dieser Neuordnung. Der im Antrag gewünschten Dienstpragmatik widmete er nur die wenigen Worte: „Wenn schließlich der Antrag noch eine einheitliche Zusammenfassung der in verschiedenen Gesetzen zerstreuten Vorschriften über Rechte und Pflichten, Einkommen, Ruhegehalt usw. der Geistlichen, ähnlich dem Beamtengefez wünscht, so läßt sich dagegen nichts einwenden, weil es für alle Beteiligten nur angenehm sein kann, den gesamten Stoff übersichtlich in der Hand zu haben.“ Da aber solch umfassendem Werk, mit dem irgend welchen sachlichen Bedürfnissen der Geistlichen nicht gedient wird, eine Reihe erheblicher praktischer Bedenken entgegenstehen, nahm der Verfassungsausschuß im Einverständnis mit dem Oberkirchenrat von dieser Zusammenstellung Umgang und glaubte es der Generalsynode gegenüber verantworten zu können, wenn er sich nur auf die Prüfung eines vom Oberkirchenrat unterbreiteten Entwurfs eines sog. Disziplinargesetzes beschränkte.

Daß diese Vorlage vorweg erörtert wurde, entspricht einer allgemeinen vom Verfassungsausschuß in Übereinstimmung mit der Vertretung des Oberkirchenrats gefaßten Entschließung, nämlich: mit Rücksicht auf die schwere Zeit solle die beabsichtigte allgemeine Verfassungsdurchsicht zurückgestellt und die Arbeit auf diejenigen Fragen verfassungsrechtlicher Art beschränkt werden, die in der Generalsynode Gegenstand besonderer Beschlußfassung geworden waren. Zu ihnen zählt das sog. Disziplinargesetz.

Wenn auch, wie der Berichterstatter betonte, „Tatsachen, die einen Mißstand bei Anwendung der bestehenden Vorschriften hätten zu Tag treten lassen, zur Begründung des Antrags nicht vorgetragen wurden“ und irgend beachtenswerte Klagen über die bisherige Verfahrensart dem Oberkirchenrat nie bekannt geworden sind, so entspricht der Wunsch der Generalsynode doch unzweifelhaft den neuzeitlichen Anschauungen über dieses Rechtsgebiet.

Der Entwurf wahrt den streng konstitutionellen Grundzug unserer Kirchenverfassung, verwertet die von der Eisenacher Kirchenkonferenz angenommenen Grundsätze, erstrebt weitgehendste Bürgschaften zum Schutz des Angeschuldigten, trennt Verwaltung und Rechtsprechung und sichert die Unabhängigkeit der letzteren bis zu denjenigen äußersten Grenzen, welche die Notwendigkeit der kirchlichen Ordnung und der Autorität des Kirchenregiments dringend fordern.



Dem freudig zu begrüßenden Drang nach Reinheit unsrer Amtssprache sucht der Entwurf tunlich zu entsprechen. Er erstrebt dabei weniger unmittelbare Übersetzungen von Fremdwörtern, als schlichte deutsche Fassung des Gedankens. An die neuen Ausdrücke werden Ohr und Zunge sich leicht gewöhnen.

Der Entwurf beschäftigt sich mit „Geistlichen“ und versteht darunter nicht bloß Pfarrer im eigentlichen Sinn, sondern auch die ausgeschiedenen, in Ruhestand versetzten und für das kirchliche Vereinswesen beurlaubten. Wegen der Nichtständigen vergl. Begründung zu § 1.

Besondere Verhältnisse liegen vor bei den Geistlichen im Staatsdienst (z. B. Anstaltsgeistlichen) und im Heeresdienst. Für diese gelten, soweit sich nicht aus ihrer geistlichen Tätigkeit und der deswegen dem Oberkirchenrat ihnen gegenüber zukommenden Stellung Änderungen ergeben, die Bestimmungen des Badischen und Reichs-Beamtengesetzes bzw. die militärkirchlichen Bestimmungen (vergl. § 65 ff. der evangelischen militärkirchlichen Dienstordnung und Artikel 9 der militärkirchlichen Festsetzungen, R.G. u. V.Bl. 1905 S. 2).

Sinsichtlich der sog. „rein kirchlichen Beamten“ ist das staatliche Beamtengesetz (Kirchl. Gesetz vom 14. Juli 1891, R.G. u. V.Bl. S. 101) anzuwenden. Die dort den Ministerien zugewiesenen Befugnisse übt der Oberkirchenrat aus.

### Befonderes.

#### Zu § 1.

Durch § 1 wird ausgesprochen, daß die bestehenden Vorschriften über die Vorbedingungen zur Erlangung eines Pfarramts und über die Dienstverhältnisse der nichtständigen Geistlichen (insbesondere die Prüfungsordnung von 1906 und die Pfarrkandidatenordnung von 1893) in Kraft bleiben und ihre gesetzliche Grundlage erhalten.

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die nichtständigen Geistlichen nur insoweit, als aus dem Zusammenhang sich nicht ein anderes ergibt. So haben beispielsweise im Hinblick auf die Neufassung des § 89 Abs. 1 Ziff. 3 der Kirchenverfassung (§ 28 dieses Gesetzes) die Vorschriften der §§ 12 ff. über das Dienstgericht für die nichtständigen Geistlichen keine Geltung. Die entsprechenden Bestimmungen der Pfarrkandidatenordnung bleiben daher in Kraft.

Über die Aufnahme nichtbadischer Geistlicher vergleiche man die Verhandlungen der Generalsynode von 1885 S. 393 ff.

#### Zu § 2.

Die amtlichen Erfahrungen empfehlen diese allgemeine Fassung der Berufspflicht. Die Feststellung nach dem Gesetz von 1886, der Geistliche habe sich „der Achtung und des Vertrauens unwürdig gemacht“, entsprach oft nicht dem unbedeutenden Tatbestand.

Das Amtsgeheimnis, die Heilighaltung der seelsorgerlichen Vertrauensstellung, die Nebenbeschäftigungen, Geschenkannahme, finden da und dort in kirchlichen und Beamten-Gesetzen besondere Erörterung. Wir anvertrauen diese intimen Fragen dem Pflichtgefühl und dem Takt unsrer Geistlichen. Den Irrenden führe brüderliche Mahnung auf den rechten Weg. Schwere Verfehlungen unterliegen ohne Einzelvorschriften der Anwendung des § 9.

Abs. 2 gibt der feierlichen Einführung des Geistlichen in sein Amt (Ordination, R.G. u. V.Bl. 1867 S. 61) die verdiente Bedeutung.

## Zu § 3.

Der Beamte (§ 11 Badisches Beamtengesetz von 1908) hat der vorgesetzten Dienstbehörde seine Ver-  
eherlichungsabsicht anzuzeigen. Der Geistliche bedarf der Genehmigung der Kirchenbe-  
hörde. Eine unentbehrliche Bestimmung, entsprechend der hohen Wichtigkeit der Pfarrfrau für Amt und  
Ansehen des Pfarrers und für die Gemeinde. Selbstverständlich gilt die Vorschrift auch für Nichtständige,  
Anstalts- und Militärgeistliche. Sie hat nie Anfechtung erfahren, obwohl sie bisher nur einer festen, durch  
die bürgerliche Gesetzgebung anerkannten kirchlichen Überlieferung entspricht (vergl. § 1315 BGB., §§ 197  
Ziff. 1 und 3, 199 der Badischen Dienstweisung für Standesbeamte).

## Zu § 4.

Durch die Unwiderruflichkeit der Ernennung auf eine Pfarrei erwirbt der Geistliche  
annähernd eine Unabhängigkeit, wie sie der Staat dem Richter gewährleistet.

Wird eine Ernennung nach § 97 a RB. nicht durch Wahl unwiderruflich, dann soll der Pfarrer da-  
durch Schaden in Einkommen und beruflicher Wirksamkeit nicht erleiden.

## Zu §§ 5 u. 6.

Die Unwiderruflichkeit findet aber ihre örtliche (§ 5) und zeitliche (§ 6) Grenze in der höheren Rück-  
sicht auf das Wohl der Gemeinde und Kirche. Tritt die Notwendigkeit einer Versetzung oder Zu-  
ruhesetzung ein durch Verschulden des Pfarrers, dann erfolgt sie, allseitiger Übung entsprechend, im  
Dienststrafweg (§§ 2; 9; 10 Abs. 1 Ziff. II, 3 u. 4; 13).

Es kann aber auch „das Verhältnis des Geistlichen zu seiner Gemeinde oder einem erheblichen Teil  
derselben ohne sein Verschulden derart dauernd zerrüttet sein, daß sein segensvolles Wirken in dieser  
Gemeinde für ausgeschlossen gelten muß.“ Hier kann die Trennung unabweisbar werden in Rücksicht auf  
das Wohl der Gemeinde. Zumeist ist sie auch eine Wohltat für den Pfarrer. In diesem Sinn wurde die  
früher umstrittene Frage durch die Eisenacher Konferenz von 1912 entschieden. (Protokoll S. 356. Allge-  
meines Kirchenblatt 1912 S. 709.) Die Versetzbarkeit auch des höheren Beamten ist oberster Grundsatz  
jeder staatlichen Verwaltung. Bezüglich des Richters vergleiche § 117 Ziff. 1 des Beamtengesetzes.

Die Zuruhesetzung ohne Ansuchen entspricht dem § 29 Ziff. 2 des Beamtengesetzes. Zu Gunsten  
des Geistlichen ist davon abgesehen, daß schon ein Jahr Krankheit Voraussetzung sei.

Das Gesetz von 1886 hatte in § 3 als Vorstufe für die beiden Maßnahmen die Beigabe des  
Vikars wider Willen vorgesehen. Davon ist hier Umgang genommen mit Rücksicht auf die unhaltbaren  
Zustände, die sich aus solch peinlichem Nebeneinander des zur Seite geschobenen Pfarrers und des „Exe-  
kutions-Vikars“ ergeben.

## Zu § 7.

Die Entscheidung (§§ 5 u. 6) ist, wie bisher, dem Erweiterten Oberkirchenrat zugewiesen, weil es sich  
dabei nicht um ein Verschulden und dessen Abndung im Dienststrafweg, sondern um rein verwaltungsrecht-  
liche Erwägungen handelt. Entsprechend dem Beamtengesetz (§§ 5 u. 31). Nur für den Richter entscheidet  
das Oberlandesgericht, nicht sowohl aus Rücksicht auf die Person als auf die verfassungsmäßig so hochge-  
wertete Sicherung der U n a b h ä n g i g k e i t der Rechtsprechung selber, insbesondere auch gegen  
die Klausurbestimmung § 117 Ziff. 1 b des Beamtengesetzes, die eine Zwangsversetzung „im Interesse des  
Dienstes“ zuläßt.

Selbstverständlich kommen auch hier alle Grundsätze über rechtliches Gehör zu voller Geltung. Nichtständige sind natürlich frei versetzbar.

Zu § 8.

Dem Ausscheidenden verbleibt die Amtsbezeichnung nur auf Ansuchen. Sie kann ihm aber auch wieder genommen werden (§ 27).

Zu § 10.

Die Scheidung in Ordnungsstrafen und Dienststrafen ist von Bedeutung für Verfahren und Zuständigkeit. Die Admonition verschwand, desgleichen die Beigabe des Zwangsvikars (vergleiche oben zu § 6). Unumgängliche Folge der Entlassung ist der Verlust der Amtsbezeichnung. Deren Fortführung zeitigte üble Erfahrungen.

Die in der Kirchenverfassung dem Dekan und Diözesanausschuß zugewiesenen, vorwiegend seelsorgerlichen Charakter tragenden Aufsichtsbefugnisse bleiben bestehen.

Zu § 11.

Die leichten väterlichen Zuchtmittel der Ordnungsstrafen sind dem Oberkirchenrat — ohne Zuzug des Generalsynodal-Ausschusses — übertragen. Rechtliches Gehör, Verteidigung, schriftliche Zustellung, Beschwerde sind verbürgt, vergleiche auch § 28.

Zu § 12.

Auch Dienststrafen erkannte bisher der Erweiterte Oberkirchenrat. Mißstände ergaben sich nicht. Zuständigkeit und Verfahren entsprachen dem patriarchalischen Einschlag, den unsere Kirchenverfassung aufweist, und der brüderlichen Arbeitsgemeinschaft, in der Pfarrstand und Oberkirchenrat ihrem hohen Zweck dienen. Die hier angestrebte einschneidende Aenderung entspricht neuzeitlichen Anschauungen, deren Berechtigung nicht abzulehnen ist. Auch die Eisenacher Kirchenkonferenz gab Richtlinien, schied die Ordnungsstrafen von den schweren, empfahl für letztere einen „Disziplinargerichtshof“, den sie gebildet wünscht aus: 1. Mitgliedern des Kirchenregiments wegen deren Kenntnis der Verhältnisse, 2. aus berufsmäßigen Richtern wegen deren juristischer Schulung und Gewöhnung an objektives Urteil, 3. aus Synodalen (Protokoll der 1908er Konferenz S. 196). Der Entwurf macht sich diesen innerlich wohl begründeten Aufbau zu eigen. Er stellt die ganz objektiven richterlichen Elemente an die Spitze, entnimmt ihnen den Vorsitz und schlägt deren Ernennung durch den Landesbischof vor. Wenn er nicht, wie fast alle Disziplinargesetze, ausschließlich Richter vorsieht, will er damit die reine Richterbank nicht ausschließen, sondern nur andere, vielleicht besonders erwünschte Möglichkeiten offen lassen.

Wenn das Kirchenregiment sich mit zwei Vertretern begnügt und sich nur soweit beteiligt, als es die Information des Gerichts unbedingt fordert, so wird, bei der bisherigen Stellung des Oberkirchenrats, die Selbstlosigkeit seiner Auffassung nicht verkannt werden können.

Die vier Pfarrer kann die Synode ihrem Schoße entnehmen oder dem Pfarrstand draußen. Der synodal-parlamentarische Einfluß ist auch gewahrt durch die Beschränkung von Wahl und Ernennung auf die Geltungsdauer einer Synode. § 33 ist durch die besonderen Umstände geboten.

Unser Gerichtshof bedarf nur der guten Auswahl, um die sicherste Rechtsbürgschaft zu bilden. Bezüglich Ablehnung und Selbstablehnung von Richtern gelten die staatlichen Grundsätze. — Das Dienstgericht wird in Karlsruhe im Dienstgebäude des Oberkirchenrats tagen. Mit der Sache befaßt wird es durch Übermittlung der Akten seitens des Oberkirchenrats an den Vorsitzenden. Vergl. auch § 17.

## Zu § 13.

Vergl. Art. 14 Ziff. VII des Einführungsgesetzes vom 23. Dezember 1871 zum RStGB. und § 17 Abs. 2 u. 3 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860 in der Fassung vom 4. Juli 1918 R.G. u. B.Vl. 1918 S. 145.

## Zu §§ 14—24.

Diese Bestimmungen regeln das Dienststrafverfahren. Die besonderen kirchlichen Verhältnisse sind berücksichtigt. Zugleich ist Anschluß gesucht an das Disziplinarverfahren des Beamtengesetzes (§ 91 ff.). Alle dem Angeeschuldigten und Angeklagten im Strafprozeß gewährten Sicherungen für Gründlichkeit, unbefchränktes Gehör und freieste Verteidigung gelten hier „sinngemäß“ und „entsprechend.“ Unser Verfahren ist schon einfach und einheitlich, weil es nur Eine Berufsart umschließt. Auch fehlt ihm allerlei Zwang, wie der der Bestellungspflicht, Zeugenbeeidigung usw. Man kann sich demnach auf Haupttrichtlinien beschränken, in Beweisaufnahme und Hauptverhandlung vernünftigem Ermessen Raum lassen.

Der in Untersuchung Befindliche heißt — abweichend vom Strafprozeß — in allen Lagen des Verfahrens der Angeeschuldigte.

§ 18 verbürgt freieste Auswahl des Verteidigers.

§ 19 entspricht einem Antrag aus dem Verfassungsausschuß. Da das persönliche Erscheinen des Angeeschuldigten für das urteilende Gericht von Wert sein kann, soll hier ein Druck in dieser Richtung versucht werden (Beamtengesetz § 98).

In § 20 findet das Recht der Amtsniederlegung eine Einschränkung. Es soll nicht im freien Belieben eines Angeeschuldigten liegen, einen im kirchlichen Interesse gebotenen Richterspruch zu verhindern, wenn ihn das öffentliche Gewissen erfordert (vergl. Beamtengesetz § 96).

§ 21. Das Dienstgericht muß stets voll besetzt sein. Jede belastende Frage, z. B. auch die Umzugskosten betreffend, muß mit mindestens 7 von 9 Stimmen bejaht sein. Im Schwurgericht mit 7 von 12 (Strafprozeßordnung § 307).

§ 24 regelt das Wiederaufnahmeverfahren auf der sinnmäßigen Grundlage des Strafprozesses. Naturgemäß waltet hier reichlich freies Ermessen der Richter.

Notwendig ist dies Verfahren, da das Dienstgericht „in erster und einziger Instanz“ entscheidet.

## Zu § 25.

Nach vorläufiger Amtsenthebung kann bei dringendem Verdacht schweren Verschuldens notwendig werden. Der Entwurf glaubt aber — im Unterschied zum Gesetz von 1886, § 18 — eine so einschneidende und für den Verdächtigen nahestehenden Dekan peinliche Maßregel diesem abnehmen zu sollen. Bei den neuzeitlichen Möglichkeiten schnellster Berichterstattung kann sie dem Oberkirchenrat vorbehalten bleiben.

## Zu § 27.

Diese scheinbar weitgehende Bestimmung ist unentbehrlich. Der Geistliche bringt seine Vergangenheit mit und bleibt im Ruhestand Mitglied des Berufskörpers. Auch freiwillig Ausgeschiedenen muß der letzte Zusammenhang mit dem ehrenwerten Stand um dessen Ansehens willen genommen werden können.

## Die §§ 28—32

enthalten die gebotenen Änderungen der Kirchenverfassung und anderer Gesetze.

Daß § 29 die Wiederholung des § 6 dieses Gesetzes im Ruhehaltsgesetz vorsieht, ist eine Zweckmäßigkeitmaßregel. Die allgemeinen Voraussetzungen der Zurücksetzung in § 1 des Gesetzes von 1899 bleiben bestehen.

## Zu § 31.

Dies Gesetz will das bisherige vom 26. Juli 1886 ersetzen. Es tritt deshalb überall, wo auf das letztere, wie z. B. im Ruhehaltsgesetz, in der Kandidatenordnung Bezug genommen wird, ohne weiteres an dessen Stelle.

## Zu § 32.

Aus § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1886. Die hier nicht unterzubringende Bestimmung über Vergütung verschiedener Dienste fügte sich dem Gesetze über die Einkommensverhältnisse zwanglos ein. Sie entspricht dem Bedürfnis nach einer gesetzlichen Grundlage für jene Vergütungen.

## Zu § 33.

Diese Übergangsbestimmung ist sachlich geboten. Sie bietet weder sachliche noch formale Schwierigkeiten, da weder Ernennungen noch Wahl an die Zugehörigen der gegenwärtigen Generalsynode gebunden sind.

---